

An alle Landeshauptleute

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.201.688

Erlass, § 15 Epidemiegesetz 1950, Verbot von Zusammenkünften

Sehr geehrte/r Frau/Herr Landeshauptfrau/-mann!

In Abänderung des Erlasses vom 10. 3. 2020, GZ 2020-0.172.682, hinsichtlich der Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen nach § 15 Epidemiegesetz 1950 werden – unbeschadet der Verordnung BGBl. II 98/2020 idGF – im Hinblick auf die geänderte Gefährdungssituation die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 betrauten Bezirksverwaltungsbehörden angewiesen, sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, ab Erhalt dieses Erlasses bis auf Weiteres zu untersagen.

Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen. Hochzeiten sind mit 5 Personen limitiert.

Von der Anordnung nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte

- allgemeiner Vertretungskörper,
- von Organen von Gebietskörperschaften,
- von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
- im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
- der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
- des Österreichischen Bundesheeres,

- der Rettungsorganisationen,
- der Feuerwehr,
- zur Kinderbetreuung,
- nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
- zu beruflichen Tätigkeiten,
- in Massenbeförderungsmitteln,
- in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

Dieser Erlass ist den mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 befassten Bezirksverwaltungsbehörden zur Kenntnis zu bringen und mit Ablauf des 13. April 2020 zu befristen.

Wien, 1. April 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither